

Contradius Briefing 12/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft
vom 20.07. bis 31.07.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

Der Zeitraum vom 18. bis 31. Juli 2026 war durch eine ungewöhnlich hohe Dynamik in der Exportkontrolle und der internationalen Zollpolitik geprägt. Top-Thema ist das 21. Sanktionspaket der Europäischen Union gegen Russland, das am 23. Juli 2026 in Kraft trat. Es erweitert Güter- und Personenlistungen, verschärft Handelsbeschränkungen und bringt zusätzliche Anforderungen für Unternehmen mit Russland-, Belarus- oder Drittlandbezug. Besonders wichtig ist deshalb die erneute Prüfung von Sanktionslisten, Güterlisten, Zahlungswegen und möglichen Umgehungskonstellationen.

Parallel haben die USA ihre Zollpolitik erneut grundlegend verändert. Die befristeten Section-122-Zusatzzölle liefen aus; seit dem 24. Juli gelten neue Section-301-Zölle für 60 Handelspartner, darunter die Europäische Union. Für Einfuhren aus der EU gilt grundsätzlich ein Zusatzzoll von 10 Prozent. Zusätzlich bleiben die sektoralen Section-232-Zölle auf Stahl, Aluminium und Kupfer bestehen und wurden in ihrer Struktur weiter konkretisiert. Für Unternehmen entsteht damit ein komplexes Zusammenspiel aus Ursprung, HTSUS-Einreihung, Materialanteilen und mehreren möglichen Zusatzzollregimen.

Weitere wichtige Entwicklungen betreffen Brasilien mit fortgeführten Ex-Tarifário-Zollsenkungen, Südafrika mit detaillierten Einfuhr- und Konformitätsanforderungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie das EU-Mercosur-Abkommen: Die am 31. Juli veröffentlichten Hinweise zu bilateralen Schutzmaßnahmen zeigen, dass gewährte Zollpräferenzen bei stark steigenden Einfuhren zeitweise wieder ausgesetzt werden können. Die zentrale Empfehlung dieser Ausgabe lautet daher: Unternehmen sollten Handelsvorteile und Zollrisiken nicht statisch betrachten, sondern als laufenden Prüfprozess in Einkauf, Vertrieb, Zoll, Exportkontrolle und Stammdaten verankern.

Herzliche Grüße
Ihr Stefan Schuchardt

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Top-Thema der Woche

EU: 21. Sanktionspaket gegen Russland seit 23.07.2026 in Kraft

Die Europäische Union hat mit Wirkung zum 23. Juli 2026 ihr 21. Sanktionspaket gegen Russland in Kraft gesetzt. Rechtsgrundlage sind unter anderem die Verordnungen (EU) 2026/1844, 2026/1846 und 2026/1848 sowie weitere Durchführungsverordnungen. Geändert werden insbesondere die zentralen Sanktionsverordnungen (EU) Nr. 269/2014, (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006. Das Paket erweitert die Listen sanktionierter Personen und Organisationen sowie die güterbezogenen Beschränkungen.

In der Verordnung (EU) 2026/1848 werden zusätzliche Waren erfasst, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen können, darunter bestimmte Nickel- und Berylliumprodukte, Luftfahrt- und Drohnenkomponenten sowie weitere industrielle Güter. Gleichzeitig werden Importbeschränkungen auf zusätzliche Waren ausgeweitet, die Russland erhebliche Einnahmen verschaffen können. Das Paket enthält außerdem neue Regelungen zum Ölpreisdeckel und zur Behandlung russischer Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen.

Bereits im Contradius Briefing 7/2026 hatten wir über die Verschärfung der Russland-Sanktionen im Juni berichtet. Mit dem neuen Paket müssen Unternehmen ihre Prüfprozesse erneut aktualisieren.

Das bedeutet für Sie: Personen-, Güter-, Länder- und Transaktionsprüfungen müssen auf die neuen Rechtsstände aktualisiert werden; bestehende Freigaben dürfen nicht ungeprüft fortgeschrieben werden.

Unsere Einschätzung: Das größte praktische Risiko liegt in Bestandskunden und indirekten Lieferketten. Neue Listungen oder geänderte Anhänge können dazu führen, dass zuvor freigegebene Geschäfte kurzfristig neu bewertet werden müssen. Besonders kritisch sind Lieferungen über Drittländer und Zahlungen über neu erfasste Finanzakteure.

Wir empfehlen: Aktualisieren Sie unverzüglich Ihre Sanktionslistenprüfungen, prüfen Sie offene Aufträge erneut, kontrollieren Sie wirtschaftlich Berechtigte und Zahlungswege und dokumentieren Sie die Neubewertung. Bei Drittlandgeschäften sollten Endverwendung, Empfängerstruktur und Weiterlieferungsrisiko ausdrücklich geprüft werden.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Einführung in die Exportkontrolle“

Nächste Termine: 02.09.2026 und 25.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EUR-Lex, Verordnung (EU) 2026/1848 vom 23.07.2026; GTAI, „21. Sanktionspaket in Kraft“, veröffentlicht am 24.07.2026; BAFA, „Exportkontrolle Aktuell Juli 2026“. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/russland-aktuelles-sanktionspaket-1993544>



Zoll & Außenwirtschaft

USA: Section-122-Zölle ausgelaufen - neue Section-301-Zusatzzölle auch für EU-Waren

Die befristeten US-Zusatzzölle nach Section 122 des Trade Act sind ausgelaufen. Mit Wirkung zum 24. Juli 2026 haben die USA neue Zusatzzölle auf Grundlage von Section 301 des Trade Act of 1974 eingeführt. Hintergrund ist eine Untersuchung des US-Handelsbeauftragten USTR, in der geprüft wurde, ob Handelspartner der USA unzureichende Maßnahmen gegen die Einfuhr von mit Zwangsarbeit hergestellten Waren ergreifen.

Die Maßnahmen betreffen 60 Handelspartner, darunter die Europäische Union. Für Handelspartner, die bereits eigene Einfuhrverbote für Zwangsarbeitswaren vorsehen, gilt grundsätzlich ein Zusatzzollsatz von 10 Prozent; Staaten ohne entsprechende Regelungen unterliegen 12,5 Prozent. Damit ändert sich für europäische Exporteure erneut die Kalkulationsgrundlage. Entscheidend ist, dass die Section-301-Zölle neben dem regulären MFN-Zoll und gegebenenfalls weiteren sektoralen oder handelspolitischen Maßnahmen geprüft werden müssen. Die US-Zollpolitik bleibt damit ein hochdynamisches Mehrregime-System.

Das bedeutet für Sie: Für jede US-Lieferung müssen HTSUS-Code, Ursprung und anwendbare Zusatzzollregime neu geprüft werden. Frühere Kalkulationen auf Basis von Section 122 sind nicht mehr ausreichend.

Unsere Einschätzung: Das Kernrisiko ist die automatische Übernahme alter Zollannahmen. In den USA kann derselbe Artikel gleichzeitig MFN-Zoll, Section-301-Zoll, Section-232-Zoll und gegebenenfalls Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterliegen.

Wir empfehlen: Stimmen Sie die HTSUS-Codes mit dem US-Importeur ab und prüfen Sie Ihre Lieferbedingungen in laufenden Angeboten und Rahmenverträgen.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Incoterms 2020“

Nächste Termine: 16.09.2026 und 27.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „USA führen neue Zölle nach Section 301 ein“, veröffentlicht am 24.07.2026; ergänzend: „Section 301 Untersuchungen der US-Regierung“, 24.07.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-301-zoelle-menschenrechtsverletzungen-2016790>

USA: Section-232-Zölle auf Stahl, Aluminium und Kupfer werden komplexer

GTAI hat am 20. Juli 2026 die Informationen zu den US-Zöllen auf Aluminium und Aluminiumprodukte aktualisiert. Die sektoralen Section-232-Zölle bleiben unabhängig von den gerichtlichen Entscheidungen zu IEEPA-Zöllen bestehen. Gleichzeitig wurde die Struktur der Zölle mit der Proklamation 11032 weiter ausdifferenziert. Für bestimmte Waren richtet sich die Belastung danach, ob sie vollständig beziehungsweise überwiegend aus Stahl, Aluminium oder Kupfer bestehen; daneben existieren Sonderregeln für Waren mit einem hohen Anteil an US-Metallen und für bestimmte EU-Ursprungswaren. Bei vielen weiterverarbeiteten Erzeugnissen außerhalb der klassischen Metallkapitel spielt der Metallanteil am Produkt eine eigenständige Rolle.

Hinzu kommt die Frage, wie Section-232-Zölle mit neuen Section-301-Zöllen, regulären Zöllen und möglichen Antidumpingmaßnahmen zusammenspielen. Für Exporteure reicht deshalb die reine

Zolltarifnummer nicht mehr aus: Stücklisten, Materialzusammensetzung und Wertanteile werden zunehmend zu Zollstammdaten.

Das bedeutet für Sie: Für US-Lieferungen müssen neben dem HTSUS-Code Materialart, Materialanteil, Ursprung und gegebenenfalls US-Metallanteile nachvollziehbar dokumentiert werden.

Unsere Einschätzung: Die zunehmende Verknüpfung von Zolltarif und Stückliste ist eine strukturelle Veränderung. Unternehmen, deren Zollstammdaten keine Materialanteile enthalten, werden bei US-Geschäften zunehmend auf manuelle Einzelfallprüfungen angewiesen sein.

Wir empfehlen: Ergänzen Sie für US-relevante Produkte Material- und Wertanteile in den Stammdaten, definieren Sie eine Freigaberoutine für neue HTSUS-Codes und stimmen Sie die Zollbehandlung vor Versand mit dem Importer of Record ab.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Export- und Zollabwicklung“

Nächste Termine: 01.09.2026, 29.09.2026, 18.11.2026 und 02.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - US-Zölle auf Aluminium und Aluminiumprodukte“, veröffentlicht am 20.07.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-aluminium-1876476>

Brasilien: Ex-Tarifário-Zollsenkungen auf null Prozent gelten 2026 weiter

GTAI berichtete am 22. Juli 2026, dass brasilianische Importeure das Sonderregime Ex-Tarifário auch 2026 weiter nutzen können und Zollsenkungen auf null Prozent bis 2027 gelten. Das Ex-Tarifário ist für Kapitalgüter sowie bestimmte IT- und Telekommunikationsprodukte relevant, wenn vergleichbare Waren in Brasilien nicht oder nicht ausreichend hergestellt werden. Das Verfahren kann deshalb insbesondere bei Maschinen, Anlagen und technologisch anspruchsvollen Komponenten einen erheblichen Kostenvorteil schaffen.

Zuständig für die regelmäßig aktualisierten Vergünstigungen ist die brasilianische Außenhandelskammer CAMEX. Für deutsche Exporteure ist das Thema auch deshalb wichtig, weil seit dem 1. Mai 2026 zusätzlich das EU-Mercosur-Interimshandelsabkommen vorläufig angewendet wird. Damit bestehen für Brasilien mehrere mögliche Zollentlastungswege, die jedoch unterschiedliche Voraussetzungen haben. Ein Ex-Tarifário ist keine Präferenzursprungsregel; die jeweils günstigste beziehungsweise anwendbare Zollbehandlung muss anhand der konkreten NCM-Position und der geltenden Rechtsgrundlage geprüft werden.

Das bedeutet für Sie: Bei Angeboten nach Brasilien kann die brasilianische NCM-Einreihung erheblichen Einfluss auf den Endpreis haben. Ex-Tarifário und Mercosur-Präferenz dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Unsere Einschätzung: Für Investitionsgüter kann die Kenntnis eines bestehenden Ex-Tarifário ein echter Vertriebsvorteil sein. In der Praxis sollte der Exporteur den brasilianischen Importeur aktiv auf mögliche Zollvergünstigungen hinweisen, ohne selbst die lokale Einfuhrentscheidung zu übernehmen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie gemeinsam mit dem brasilianischen Importeur die NCM-Nummer, recherchieren Sie bestehende Ex-Tarifário-Positionen und vergleichen Sie diese mit der Behandlung nach dem EU-Mercosur-Abkommen.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Einreihen von Waren in den Zolltarif“

Nächste Termine: 03.09.2026 und 26.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - Importeure nutzen Ex-Tarifário in 2026 weiter“, veröffentlicht am 22.07.2026; ergänzend GTAI, „Zölle, Zollbefreiungen und Antidumpingzölle - Brasilien“. <https://www.gtai.de/de/trade/brasilien/zoll/update-importeure-nutzen-ex-tarif%C3%A1rio-in-2026-weiter-798554>

Südafrika: Einfuhr von Kfz und Kfz-Teilen erfordert Zoll-, Präferenz- und Konformitätsprüfung

GTAI hat am 24. Juli 2026 die Einfuhrbestimmungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile in Südafrika zusammengefasst. Je nach Produkt liegen die regulären MFN-Zollsätze zwischen null und 25 Prozent beziehungsweise bei einzelnen Teilen darüber. Für Ursprungswaren der Europäischen Union können im Rahmen des EU-SADC-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens Präferenzzölle gelten, sofern die Ursprungsregeln erfüllt und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

Neben Zoll und 15 Prozent Einfuhrumsatzsteuer können zusätzliche Verbrauch- und Umweltsteuern anfallen. Besonders wichtig sind die nichttarifären Anforderungen: Fahrzeuge, Teile und Reifen müssen den südafrikanischen Normen entsprechen. Für zahlreiche Produkte ist ein Letter of Authority der National Regulator for Compulsory Specifications erforderlich; hinzu können ITAC-Einfuhrgenehmigungen treten. Ohne die notwendigen Konformitäts- und Genehmigungsunterlagen kann die Zollabfertigung scheitern, selbst wenn Zolltarifnummer und Präferenznachweis korrekt sind. Betroffen sind Fahrzeug- und Teilehersteller, Automotive-Zulieferer, Ersatzteilgeschäft, Vertrieb, Qualitätsmanagement, Zoll, Logistik und südafrikanische Importeure.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“

Nächste Termine: 31.08.2026, 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Einfuhrbestimmungen für Kfz und Kfz-Teile in Südafrika“, veröffentlicht am 24.07.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/suedafrika/specials/einfuhrbestimmungen-fuer-kfz-und-kfz-teile-in-suedafrika-911092>

USA: Zusatzzölle von 25 Prozent auf Waren mit brasilianischem Ursprung

Die USA haben ihre Section-301-Untersuchung zu brasilianischen Handelspraktiken abgeschlossen und erheben seit dem 22. Juli 2026 zusätzliche Zölle von 25 Prozent auf Waren mit brasilianischem Ursprung. GTAI berichtete am 29. Juli 2026 über die Maßnahme und weist darauf hin, dass zahlreiche Produkte ausgenommen sind. Die Untersuchung betraf unter anderem Fragen des digitalen Handels, elektronischer Zahlungsdienste, präferenzzieller Zollregelungen, Korruptionsbekämpfung und des Schutzes geistigen Eigentums. Für deutsche Unternehmen ist das Thema insbesondere dann relevant, wenn Produkte über brasilianische Produktions- oder Lieferketten in die USA gelangen.

Der zollrechtliche Ursprung kann sich durch Verarbeitungsschritte in Brasilien verändern und damit neue US-Zollfolgen auslösen. Das macht die Maßnahme auch für europäische Konzerne mit brasilianischen Werken oder Zulieferern zu einem Stammdaten- und Lieferkettenthema.

Betroffen sind Unternehmen mit brasilianischen Produktionsstandorten oder Zulieferern und US-Absatz, Automotive, Maschinenbau, Chemie, Einkauf, Zoll, Vertrieb und Konzernlogistik.

Das bedeutet für Sie: Nicht der Versandweg, sondern der zollrechtlich maßgebliche brasilianische Ursprung entscheidet über die Section-301-Belastung.

Wir empfehlen: Prüfen Sie US-Lieferungen aus brasilianischen Werken auf Ursprung und Ausnahmepositionen, stimmen Sie HTSUS-Codes mit dem US-Importeur ab und bewerten Sie alternative Lieferwege oder Fertigungsstrukturen nur auf Basis einer vollständigen Ursprungsanalyse.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Zollkompakt für Einkäufer“

Nächste Termine: 14.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - US-Zölle auf Waren aus Brasilien“, veröffentlicht am 29.07.2026; ergänzend GTAI, „Section 301 Untersuchungen der US-Regierung“, 24.07.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-brasilien-zoelle-1918814>

Warenursprung und Präferenzen

EU-Mercosur: Bilaterale Schutzmaßnahmen können Zollpräferenzen zeitweise zurücknehmen

GTAI hat am 31. Juli 2026 die bilateralen Schutzmechanismen des EU-Mercosur-Abkommens näher erläutert. Das Kapitel 9 des Interimsabkommens gilt grundsätzlich für alle Waren mit Ausnahme von Fahrzeugen der HS-Positionen 8703 und 8704. Steigen präferenzbegünstigte Einfuhren aus der jeweils anderen Vertragspartei erheblich an und entsteht dadurch der heimischen Wirtschaft ein ernsthafter Schaden oder droht ein solcher, kann eine Vertragspartei Schutzmaßnahmen ergreifen.

Möglich ist beispielsweise, weitere Stufen des vereinbarten Zollabbaus vorübergehend auszusetzen. Die reguläre Anwendungsdauer darf einschließlich vorläufiger Maßnahmen grundsätzlich zwei Jahre nicht überschreiten; eine einmalige Verlängerung ist möglich. In besonders kritischen Fällen können vorläufige Maßnahmen für höchstens 200 Tage angeordnet werden. Bereits im Contradius Briefing 1/2026 berichteten wir über die vorläufige Anwendung des EU-Mercosur-Abkommens. Die neue Einordnung zeigt, dass die Präferenzvorteile kein dauerhaft unveränderlicher Zustand sind. Betroffen sind Exporteure und Importeure im EU-Mercosur-Handel, Vertrieb, Einkauf, Präferenzmanagement, Kalkulation und Unternehmen in sensiblen Branchen mit stark wachsenden Einfuhrmengen.

Unsere Einschätzung: Für die meisten Unternehmen besteht derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Wichtig ist aber, bei längerfristigen Verträgen und größeren Investitionsentscheidungen die Schutzmechanismen des Abkommens zu kennen.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“

Nächste Termine: 31.08.2026, 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „EU-Mercosur: Bilaterale Schutzmaßnahmen“, veröffentlicht am 31.07.2026; Grundlage: Kapitel 9 des EU-Mercosur-Interimshandelsabkommens und EU-Verordnung 2026/687. <https://www.gtai.de/de/trade/argentinien/zoll/eu-mercousur-bilaterale-schutzmassnahmen-2011952>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
10.08.2026	US-Section-301: Stellungnahmen zur deutschen Pharmapreis-Untersuchung	Pharma, USA-Geschäft	Betroffenheit prüfen; ggf. Stellungnahme koordinieren
22.09.2026	Öffentliche Anhörung US-Section-301 Deutschland/Pharma	Pharma, Recht, Vertrieb	Entwicklung und mögliche Maßnahmen beobachten
01.10.2026	EORI-Formulare nur noch online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge und Vertretungen prüfen
15.07.2027	Russland: ursprünglicher Mechanismus zur Anpassung des Ölpreisdeckels soll wieder einsetzen	Sanktionen, Energie, Finanzwesen	Rechtsstand rechtzeitig neu prüfen
10.08.2026	US-Section-301: Stellungnahmen zur deutschen Pharmapreis-Untersuchung	Pharma, USA-Geschäft	Betroffenheit prüfen; ggf. Stellungnahme koordinieren
22.09.2026	Öffentliche Anhörung US-Section-301 Deutschland/Pharma	Pharma, Recht, Vertrieb	Entwicklung und mögliche Maßnahmen beobachten
01.10.2026	EORI-Formulare nur noch online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge und Vertretungen prüfen

Praxishinweis der Woche

Der Zeitraum zeigt besonders deutlich, dass Zoll- und Exportkontrollrisiken heute nicht mehr allein über die Warennummer gesteuert werden können. Russland-Sanktionen erfordern Personen-, Eigentümer- und Endverwendungsprüfungen; US-Zölle verlangen zusätzlich Material- und Wertanteile; Mercosur- und SADC-Präferenzen setzen belastbare Ursprungsdaten voraus.

Was wir beobachten

- Praktische Umsetzung des 21. EU-Sanktionspakets, insbesondere neue Güterlistungen, Drittlandbezüge und Finanzsanktionen.
- Kumulierung der neuen US-Section-301-Zölle mit Section-232-, Antidumping- und regulären MFN-Zöllen.
- Weitere US-Zollmaßnahmen im Pharmabereich und mögliche Folgen der Section-301-Untersuchung gegen Deutschland.
- Entwicklung der brasilianischen Ex-Tarifário-Listen und Zusammenspiel mit dem EU-Mercosur-Abkommen.
- Anwendung bilateraler Schutzmechanismen im EU-Mercosur-Handel, insbesondere bei sensiblen Agrarwaren.
- Weitere Konkretisierung von CBAM-Zertifikatehandel und zentraler Plattform bis 2027.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 31.07.2026

